Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache **IV/432**

Der Bundesminister der Finanzen
IV B/6 - S 2030 94/62

Bonn, den 23. Mai 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Selbstberechnung der Einkommen- und Körperschaftsteuer und Selbstveranlagung zu diesen Steuern**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Meis, Dr. Dollinger, Dr. Schmidt (Wuppertal) und Genossen – Drucksache IV/393 –**

Namens der Bundesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1

Mit den Versuchen bei den Finanzämtern Celle und Stadthagen soll geprüft werden, ob und inwieweit die Berechnung der Steuer durch den Steuerpflichtigen selbst für diesen und auch für die Finanzverwaltung das Besteuerungsverfahren vereinfacht. Aus Gründen der Begriffsbildung im Abgaberecht empfiehlt es sich dabei, von Selbstberechnung und nicht von Selbstveranlagung zu sprechen, da der Steuerpflichtige lediglich seine Steuer selbst berechnet, nicht aber die Steuerschuld mit amtlicher Wirkung festzusetzen hat.

Die Einkommensteuerveranlagung 1960, die bei den Finanzämtern Celle und Stadthagen im Wege der freiwilligen Selbstberechnung durchgeführt wird, ist noch nicht abgeschlossen. Dem Bundesfinanzministerium liegt daher noch kein endgültiges Ergebnis zu diesen Versuchen vor.

Die bis jetzt vorliegenden Zwischenergebnisse lassen eine abschließende Beurteilung noch nicht zu. Aus ihnen kann lediglich entnommen werden, daß bei den bis jetzt vorliegenden Steuererklärungen etwa 18 v. H. der Steuerpflichtigen die Steuer nicht selbst berechnet oder die Hilfe des Finanzamtes in Anspruch genommen haben. Von den abgegebenen Selbstberechnungserklärungen konnten etwa 57 v. H. der Veranla-

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551

gung zugrunde gelegt werden, während 43 v. H. Fehler enthielten. Sobald endgültige Ergebnisse vorliegen, wird das Bundesfinanzministerium in Zusammenarbeit mit den Finanzministerien der Länder prüfen, ob es zweckmäßig erscheint, das bei den Finanzämtern Celle und Stadthagen eingeführte Verfahren der Selbstberechnung der Einkommensteuer allgemein zu übernehmen.

Zu Frage 2

Die Versuche in Celle und Stadthagen dienen auch der Feststellung, ob bei dem komplizierten Steuerrecht die Steuerpflichtigen in der Lage sind, ihre Steuer selbst zu berechnen (s. die Beantwortung zu Frage 1). Ziel einer Selbstberechnung ist eine schnellere Vereinnahmung der Steuer durch Zahlung bei Abgabe der Selbstberechnung und andererseits auch eine schnellere Erstattung von Steuerüberzahlungen. Ob zu diesem Verfahren allgemein übergegangen werden soll, kann erst nach einer Auswertung der bisherigen Versuchsergebnisse entschieden werden. Erst dann wird auch die Frage zu beantworten sein, ob und in welchem Umfang auf eine genaue Überprüfung der Selbstberechnungen unmittelbar nach Eingang verzichtet und die Überprüfung bis zur Betriebsprüfung zurückgestellt werden kann (vgl. auch die Antwort zu Frage 6).

Zu Frage 3

Falls sich nach dem abschließenden Ergebnis der Untersuchungen eine Selbstberechnung als vorteilhaft erweist, könnte sie — unabhängig von einer Technisierung — eingeführt werden. Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß das Besteuerungsverfahren in den USA zur Vermeidung von Steuerausfällen bei der Selbstberechnung strengere Ordnungsbestimmungen enthält, die dem deutschen Steuerrecht fremd sind, unter Umständen aber zu übernehmen wären, wie z. B. die Verzinsung, die zahlreichen Steuer- und Strafzuschläge sowie die besonders strenge Ahndung von Steuervergehen.

Zu Frage 4

Die Einführung einer Selbstberechnung würde eine grundlegende Änderung des geltenden Verfahrensrechts erfordern. Zahlreiche Vorschriften der Abgabenordnung wären zu ändern; auch das Steuersäumnisgesetz würde erfaßt.

Zu Frage 5

Die Pflicht zur Selbstberechnung würde denjenigen Steuerpflichtigen mehr Arbeit bringen, die ihre Steuererklärung selbst erstellen. Diesen Steuerpflichtigen könnten möglicherweise zusätzliche Kosten erwachsen, wenn sie die Hilfe von Angehörigen der steuerberatenden Berufe in Anspruch nehmen müssen. Die Berufsordnungsgesetze für die steuerberatenden Berufe haben für einen Übergang zur Selbstberechnung keine Bedeutung.

Zu Frage 6

Ob die Veranlagungsstellen durch die Selbstberechnung erheblich entlastet werden können, hängt davon ab, inwieweit eine Überprüfung der Selbstberechnungen durch das Finanzamt unterbleiben kann. Eine sofortige Überprüfung könnte in den Fällen unterbleiben, in denen ohnehin später eine Betriebsprüfung durchgeführt wird. Bei allen übrigen Steuerpflichtigen müßte die Selbstberechnung möglichst bald überprüft werden.

In Vertretung

Hettlage